

Schutzkonzept der Primarschule Bülach – Handlungsanweisungen

Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie ab 24. Januar 2022

1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Primarschule Bülach zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für Schulen, auf die Handreichung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Regelschule) ab 11. Mai 2020 und den Regierungsratsbeschluss Nr. 441 vom 30. April 2020 (RRB Nr. 441/2020). Zudem wurde es am 4. Juni, am 11. August und am 16. Oktober, am 30. Oktober 2020, am 21. Dezember 2020, am 22. Januar 2021, am 4. Juni 2021, am 28. Juni 2021 und am 13. September 2021 an die neuesten Bestimmungen von Bund und Kanton angepasst: Regierungsratsbeschlüsse vom 08.07.20, 22.09.21, 24.11.21 und 17.01.2022; Verfügungen der Bildungsdirektion vom 13.10., vom 28.10., vom 8.12.20 sowie vom 21.01., vom 25.02, vom 09.03., vom 21.04 vom 31.05.21 und Leitungszirkulare VSA, letzte Updates vom 09.12.21 und vom 25.01.22.

2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig vom 24. Januar 2022 bis auf weiteres. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

4. Besonders gefährdete Personen

Die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 19. Juni 2020 (Stand am 31. Mai 2021) definiert in Art 27a Abs. 10 die als besonders gefährdet geltenden Personen wie folgt:

- Schwangere Frauen
- Personen, die Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen, die in Anhang 7 aufgeführt sind. Dazu zählen unter anderem: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-/Kreislauf-Erkrankungen,



chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas Grad III (morbid, BMI > 40 kg/m²)

Die massgebenden medizinischen Diagnosen dazu sind im Anhang 7 der erwähnten Verordnung festgehalten. Eine klinische Beurteilung der Gefährdung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Nicht unter Absatz 10 fallen Personen, die:

- gegen Covid-19 geimpft sind;
- sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten, während 6 Monaten nach der Aufhebung einer Absonderung durch die zuständige Behörde.

Gemäss Covid-19-Verordnung 3 des Bundesrates besteht kein Verbot der Arbeitstätigkeit einer besonders gefährdeten Lehrperson im Präsenzunterricht. Die besonders gefährdete Lehrperson darf den Präsenzunterricht mit den notwendigen Schutzmassnahmen uneingeschränkt erteilen. Eine persönliche Erklärung seitens der besonders gefährdeten Lehrperson ist dazu nicht notwendig. Die Schule veranlasst, dass für die besonders gefährdeten Lehrpersonen die notwendigen Schutzmassnahmen eingerichtet werden. Dazu gehört auch die Abgabe von FFP 2 Masken, die einen erhöhten Schutz darstellen.

Die Impfstrategie des Bundes und des Kantons Zürich priorisiert besonders gefährdeten Personen. Entsprechend ist die betroffene Lehrperson anzuhalten, sich so rasch als möglich impfen zu lassen, damit sie den Präsenzunterricht uneingeschränkt wieder aufnehmen kann. Schwangere ab dem 2. Trimester¹ können sich auch impfen lassen. Die Schulleitung bespricht mit der betroffenen Lehrperson das Vorgehen. Kann oder möchte sich die besonders gefährdete Lehrperson nicht gegen das Coronavirus impfen lassen, meldet die Schulleitung dies dem Volksschulamt, Abteilung Lehrpersonal.

5. Unterricht/Pädagogik

- a. Der Präsenzunterricht findet seit 8. Juni 2020 wieder regulär statt. Alle Primarschulen der Stadt Bülach arbeiten bis auf weiteres im Vollbetrieb mit Berücksichtigung dieses Schutzkonzeptes. Die Unterrichtszeiten und Fächer entsprechen dem aktuell gültigen Stundenplan.
- b. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 24. November 2021 die *Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich* angepasst. Demnach gilt ab dem 01.12.2021 für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal sowie für die Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse der Primarstufe bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht. Diese gilt auch für Geimpfte und Genesene. Eine Befreiung von der Maskentragpflicht ist (ausser aus medizinischen Gründen) nicht möglich. Alle bisherigen Schutzmassnahmen an den Schulen bleiben weiterhin in Kraft.



- c. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2021 hat der Regierungsrat zudem eine ausgeweitete Maskentragpflicht nach den Weihnachtsferien verordnet. Um den Schulbetrieb möglichst sicher starten zu können, wird die Maskentragpflicht befristet ab dem 3. Januar 2022 auch auf Schülerinnen und Schüler der 1. bis 3. Primarschulklassen ausgeweitet. Die Maskentragpflicht von der ersten Primarklasse bis zur sechsten Klasse war ursprünglich bis 24. Januar 2022 befristet. Sie wurde mit dem Regierungsratsbeschluss vom 17. Januar 2022 jedoch bis am 27. Februar 2022 verlängert.
- d. Seit 31. Mai 2021 ist der Schwimmunterricht gemäss Bildungsdirektion in Hallenbädern wieder zulässig. Für Schülerinnen und Schüler, die das Schwimmbad besuchen, gelten für den Weg zum Schulschwimmbad, respektive für den Bustransport die aktuellen Schutzmassnahmen. Eine Vermischung der Klassen in den Garderoben ist zu vermeiden. Aufgrund der Schwierigkeit, die verordneten Schutzmassnahmen beim Schwimmunterricht einzuhalten hat die Primarschule Bülach beschlossen, den Schwimmunterricht bis zu den Sportferien ausfallen zu lassen. In den betroffenen Lektionen findet ein Ersatzprogramm statt
- e. Im Sportunterricht oder bei sportlichen Aktivitäten der Schule gilt ab dem 01.01.2022 auch für Primarschülerinnen und -schüler eine befristete Maskentragpflicht. Die Unterrichtsinhalte sind entsprechend anzupassen. Für den Sportunterricht ist auf allen Stufen der Körperkontakt zu vermeiden und auf entsprechende Sportarten oder Turnübungen zu verzichten. Der Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden, ist auf ein Minimum zu beschränken. Dort wo es möglich ist, soll der Sportunterricht im Freien stattfinden.
- f. Im Musikunterricht oder bei musikalischen Aktivitäten der Schule sind die Abstands- und Hygienevorschriften für entsprechende Aktivitäten einzuhalten (grosse Räume, sehr gute Belüftung).

6. Unterricht in besonderen Situationen

- a. Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.
- b. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Masken, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.
- c. Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen



- Schülerinnen, Schüler ab 12 Jahren und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.
- d. Personen, die sich in den Ferien in einem Land oder Gebiet aufgehalten haben, das die Schweiz als Risikogebiet bezeichnet, müssen in Quarantäne. Für die Quarantänedauer gelten die aktuellen Vorgaben des BAG. Link: [Weisungen BAG: Quarantänepflicht für Einreisende](#)
Das gilt auch für alle Schulkinder. Das Vorgehen ist gleich, wie wenn ein Kind krank wäre. Die Quarantäne gilt als entschuldigte Absenz. Die Schülerinnen und Schüler erhalten Hausaufgaben aber keinen Fernunterricht.
 - e. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen und bestehen durch den Arzt bestätigte triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler Fernunterricht eingerichtet. Für eine solche Absenz muss zwingend ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen zuhause, ohne Fernunterricht.

7. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen. Einzelne Schülerinnen und Schüler in Quarantäne werden bezüglich des Unterrichts gleichbehandelt, wie kranke Kinder. Sie werden mit Schulmaterial und Aufgaben versorgt.
- b. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 24. November 2021 und am 08. Dezember 2021 die *Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich* angepasst und am 17. Januar 2022 ergänzt. Demnach gilt ab dem 01.12.2021 für alle Mittelstufenschülerinnen und -schüler sowie ab 03.01.2022 auch für alle Primarschülerinnen und -schüler ab der ersten Klasse bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht. Diese gilt auch für Geimpfte und Genesene. Die Maskentragpflicht gilt bis am 27. Februar 2022 befristet. Eine Befreiung von der Maskentragepflicht ist (ausser aus medizinischen Gründen) nicht möglich.
- c. Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht für einen erweiterten Kreis anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate).



- d. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen, zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Über Dispensationen bis zwei Wochen entscheidet die Schulleitung. Bei einer Absenz von mehr als zwei Wochen entscheidet die Geschäftsleitung.

8. Massnahmen für Mitarbeitende sowie für externe Besucher der Schulanlagen

- a. Für Lehrpersonen und Mitarbeitende gelten die Personalrechtlichen Weisungen des Volksschulamtes (aktuelle Version vom 07. Dezember 2021, gültig ab 06. Dezember 2021)
- b. Lehrpersonen und Schulleitenden, die ins Ausland reisen, informieren sich vorgängig und vor der Einreise in der Schweiz auf der Webseite des BAG über die aktuellen Bestimmungen (www.bag.admin.ch).
- c. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende bleiben zuhause. Für kranke Lehrpersonen oder solche in Quarantäne werden Vikariate eingerichtet, soweit dies Einzelfälle bleiben und die Möglichkeit dafür besteht.
- d. Erwachsene Personen (Lehr- und Schulpersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte), die ein Schulgebäude betreten, tragen eine Maske.
- e. Der Regierungsrat hat mit der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid-19 Bildungsbereich) per 4.10.21 an allen öffentlichen Schulen für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonals bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht verordnet. Mit Beschluss vom 24.11.2021 ist die Befreiung von der Maskenpflicht aufgrund eines vorliegenden Zertifikates nicht mehr möglich.
- f. Ausnahmsweise keine Maskenpflicht gilt in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert. In solchen Situationen ist der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen (z.B. Scheibe) zu gewährleisten.
- g. Bei der sitzenden Konsumation von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten können Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende ohne Maske maximal zu viert



zusammensitzen. Die Gruppenzusammensetzung muss im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit (Contact-Tracing) festgehalten werden. Die Schulleitung legt die entsprechenden Regeln fest.

- h. An Gesprächen, Sitzungen oder Elternabenden gilt generell eine Maskentragpflicht. Dies betrifft alle Situationen, bei denen Lehrpersonen oder Mitarbeitende untereinander oder mit Eltern oder anderen externen Erwachsenen zusammentreffen.
- i. Wo möglich sollen Gespräche und Sitzungen online durchgeführt werden.
- j. Während Küchen- oder Putztätigkeiten sind Handschuhe und Masken zu tragen.

9. Allgemeine Schutzmassnahmen

- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
 - Maskentragpflicht für Erwachsene im Schulgebäude.
 - Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe im Schulgebäude bis 27.02.22;
 - Abstand halten (> 1.5 m);
 - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
 - Händeschütteln vermeiden;
 - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
 - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben;
 - Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation gehen;
 - Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist (z.B. öffentlicher Verkehr).
- b. Die Gesundheitsdirektion hat am 25. Januar 2022 beschlossen, das repetitive Testen an den Schulen ab Samstag, 29. Januar 2022 vorübergehend bis Ende Februar 2022 zu sistieren. Die aktuell sehr hohen Fallzahlen haben die Testlabors an ihre Kapazitätsgrenzen gebracht. Das Aussetzen der repetitiven Tests entlastet das Gesamtsystem und schafft ausreichend Kapazitäten für das Testen von symptomatischen Personen. Nach den Sportferien wird die Lage neu beurteilt.
Als Ausnahme sieht die Bildungsdirektion die Weiterführung der Tests auf Kindergartenstufe und für das Schulpersonal vor. Die Primarschule Bülach hat entschieden, die Schülerinnen und Schüler in den Kindergärten weiterhin zu testen, da auf dieser Stufe keine Maskentragepflicht besteht. Beim Schulpersonal erhoffen wir uns mit den weiteren Tests, möglichst viele Ausfälle vermeiden zu können.
- c. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 24. November 2021 und am 08. Dezember 2021 die *Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im*



- Bildungsbereich* angepasst. Demnach gilt ab dem 01.12.2021 für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal sowie für alle Mittelstufenschülerinnen und -schüler und ab 03.01.2022 auch für alle Unterstufenschülerinnen und -schüler bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht. Diese gilt auch für Geimpfte und Genesene. Eine Befreiung von der Maskentragepflicht ist (ausser aus medizinischen Gründen) nicht möglich.
- d. Mit Schülerinnen und Schülern werden täglich die Verhaltens- und Hygieneregeln eingeübt und überprüft, wo nötig nachgebessert.
 - e. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
 - f. Die Hände sind grundsätzlich mit Seife und Wasser zu reinigen. Schülerinnen und Schüler benutzen nur in Ausnahmesituationen Desinfektionsmittel.
 - g. Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist nach Möglichkeit weiterhin zu vermeiden.
 - h. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (contact tracing). Dazu gibt es ein Merkblatt der Bildungsdirektion vom 11. Mai 2020. Die Primarschule Bülach hat auf ihrer Homepage ein entsprechendes Infoschreiben für Eltern aufgeschaltet.

10. Weitergehende Schutzmassnahme

- a. Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:
 - Veranstaltungen unter 30 Personen, bei denen sich die teilnehmenden Personen alle kennen und die in abgetrennten Räumlichkeiten in beständigen Gruppen durchgeführt werden (z.B. Teamsitzungen).
 - Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen.
 - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:
 - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Artikel 6 wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten.



- Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

Keine Zertifikatspflicht gilt für Aussenräume (ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her).

- Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:
 - bis 300 Personen (inkl. Veranstalter), wenn die Besucher/innen sich frei bewegenWechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume
- Ergänzend zu den Vorgaben des Bundes gelten für berufliche Anlässe die Vorgaben der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich vom 22. September 2021 des Zürcher Regierungsrates. Dies bedeutet, dass bei internen Teamanlässen, Teamweiterbildungen etc. keine Beschränkung der Anzahl der teilnehmenden Mitarbeitenden bestehen. Zu beachten ist aber die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden.
- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene, Gruppengrössen, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.
- Klassenweise Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (bis max. 50 Personen inkl. Kinder, Abstand, Hygiene, Maskentragpflicht in Innenräumen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.
- Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht für einen erweiterten Kreis anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate).

11. Betreuungseinrichtung

- Bezüglich Gruppengrösse und Verhalten von Schülerinnen und Schülern untereinander gelten dieselben Prinzipien und Regeln wie für den Schulbetrieb. Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzende konsumiert werden.
- Auch für Mitarbeitende der Betreuungseinrichtungen sowie für Schülerinnen und Schüler ab der



ersten Primarklasse gilt gemäss Regierungsratsbeschlüssen vom 24.11.2021, 08.12.2021 und 17.01.22 eine Maskenpflicht in Innenräumen.

- c. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- d. In den Betreuungseinrichtungen gibt es keine Geschirr-, Besteck- und Essensselbstbedienung.
- e. Die Mitarbeitenden stellen sicher, dass das Geschirr (Becher, Teller, Besteck) nach jedem Gebrauch gewaschen und nicht unter den Schülerinnen und Schülern weitergegeben wird.
- f. Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln wird regelmässig eingeübt und überprüft.

12. Organisatorische Massnahmen

- a. Am Eingang zu den Teamzimmern stehen Handhygienestationen zur Verfügung.
- b. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- c. Für alle Lehrpersonen, Mitarbeitenden sowie für Schülerinnen und -schüler, bei denen eine Maskenpflicht verordnet wurde, stehen Masken sowie Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Schule sorgt für einen ausreichenden Vorrat an Hygienemasken, die den Mitarbeitenden und Schulkindern aufgrund der geltenden Maskentragpflicht gratis zur Verfügung gestellt werden.
- d. Viel berührte Kontaktflächen wie Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie Teile der WC Infrastruktur und Waschbecken werden täglich gereinigt, nach Bedarf auch mehrfach.
- e. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Während des Unterrichts werden bei Bedarf zusätzlich kurze Lüftungspausen durchgeführt. Die Schulen halten sich diesbezüglich an das Merkblatt der Bildungskonferenz. Alle Lehrpersonen werden entsprechend instruiert. Für die Kontrolle der Raumluftqualität werden punktuell CO₂ Messgeräte eingesetzt.
- f. In den Lehrerzimmern, in der Betreuungseinrichtung und im Quarantänezimmer stehen neben Desinfektionsmitteln, Hygienemasken und Handschuhe zur Verfügung.
- g. In der Betreuungseinrichtung werden bei der Essensausgabe geeignete Schutzmassnahmen getroffen (Plexiglasscheiben oder entsprechende Abstände).

13. Schulanlage – Pausenplatz



- a. Alle Turnhallen sowie das Schulschwimmbad Schwerzgrueb sind bis auf weiteres für externe Vereine oder Gruppierungen mit den entsprechenden Auflagen (Schutzkonzept für Turnhallen, für das Schulschwimmbad sowie Schutzkonzepte der Vereine) wieder zugänglich und können gemäss den Regelungen der Stadt Bülach reserviert und benützt werden.
- b. Die Aussenanlagen der Schulhäuser stehen seit 30. Mai 2020 der Öffentlichkeit ausserhalb des Schulbetriebes und im Rahmen der geltenden richterlichen Verbote wieder zur Verfügung.
- c. Erwachsenen Personen, die nicht direkt in den Schulbetrieb involviert sind, dürfen das Schulgelände weiterhin nicht betreten. Gespräche oder Veranstaltungen mit Eltern und anderen involvierten Personen sind im Rahmen der geltenden Schutzmassnahmen wieder erlaubt.

14. Isolations- und Quarantänemassnahmen

- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich in Selbstisolation.
- b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, begeben sich in Selbstquarantäne.
- c. Das repetitive Testen auf der Kindergartenstufe erlaubt es, dass keine Klassenquarantänen ausgesprochen werden müssen: Durch die wöchentliche Testung werden asymptomatische Fälle frühzeitig entdeckt, sie begeben sich in Isolation, wodurch die Virusverbreitung unterbrochen und grosse Ausbrüche vermieden werden können.
Die Massnahmen:
 - Bei einem positiven Pool tragen die Kinder bis zur Poolauflösung Masken.
 - zusätzlich für Erwachsene gilt: ungeschützte enge Kontakte müssen in Quarantäne. Befreit wird, wer geimpft / genesen ist. Zur Schule darf, wer repetitiv testet (privat gilt die Quarantäne weiterhin).
- d. Für Nicht-Testende gibt es KEINE Möglichkeit mehr, sich durch Einzeltestung von der Maskenpflicht oder der Quarantäne zu befreien. Einzeltestkits dürfen ab sofort ausschliesslich zur Auflösung eines positiven Pools eingesetzt werden.

15. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken,



werden betreut, bis sie von den Eltern abgeholt werden.

- b. Sie werden durch das Schulpersonal ins Quarantänezimmer gebracht. Ihnen wird eine Hygienemaske abgegeben.
- c. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung, tragen eine Hygienemaske und halten den Mindestabstand zu den Schülerinnen und Schülern, bis die Betreuung der Kinder sichergestellt ist. Danach begeben sie sich in Selbstisolation. Sie lassen sich von ihrem Hausarzt oder im Spital auf COVID-19 testen.

16. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren.
- b. Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Selbstisolation. Die Familienmitglieder müssen in Selbstquarantäne.
- c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.
- d. Massnahmen in der Betreuungseinrichtung werden im Einzelfall entschieden.

17. Spetten

- a. Bei kurzfristigen Absenzen von Lehrpersonen durch Krankheit, wird nach kurzfristigem Ersatz gesucht. Während dieser Zeit werden die Kinder in der Klasse betreut.
- b. Wenn dies nicht möglich ist, ist das Spetten unter Einhaltung der bestehenden Regeln in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Schulleitung erlaubt.

18. Lager, Exkursionen und Anlässe

- a. Exkursionen und Schulreisen im öffentlichen Verkehr können unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Auf klassenübergreifende Aktivitäten soll verzichtet werden. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht (z.B. für Schneesporttage), können Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen / kein gültiges Zertifikat vorlegen können vom Lager ausgeschlossen werden.



- b. Die Skilager 2022 wurden aufgrund der unsicheren Lage und der Schwierigkeit, die verordneten Schutzmassnahmen einhalten zu können, abgesagt. Die betroffenen Eltern wurden Mitte Januar informiert.
- c. Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.
- d. Mehrtätige Klassenlager oder Schneesportlager sind mit entsprechenden Einschränkungen zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Geschäftsleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Während und nach dem Lager muss eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen, können vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten.
- e. Die Skilager 2022 wurden aufgrund der unsicheren Lage und der Schwierigkeit, die verordneten Schutzmassnahmen einhalten zu können, abgesagt. Die betroffenen Eltern wurden Mitte Januar informiert.

Genehmigt durch die Primarschulpflege am 05.05.20, ergänzt durch die Geschäftsleitung am 04.06.20, 13.08.20, 16.10.20, 30.10.20, 18.12.20, 22.01.21, 07.06.21, 28.06.21, 20.09.21, 25.10.21, 29.11.21, 13.12.21 und am 25.01.22.

Virginia Locher, Präsidentin

Markus Fischer, Leiter Bildung